

TE UVS Burgenland 1998/06/15 02/05/97229

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1998

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland hat durch den
Kammervorsitzenden Dr Traxler und die Mitglieder Mag Obrist und Mag

Dorner über die Berufung des Herrn , geboren am ,
wohnhaft in , vertreten durch

Rechtsanwalt , vom 29 10 1997, gegen das

Straferkenntni

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 13 10 1997, ZI 300-2664-1996,

wegen Bestrafung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 zu

Recht

erkannt:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG in Verbindung mit § 51 Abs 1 VStG wird der Berufung keine Folge gegeben und das
angefochtene Straferkenntnis mit

der Maßgabe bestätigt, daß der auferlegte Auslagenersatz der Kosten der Blutalkoholuntersuchung in der Höhe von S
1890,- zu entfallen hat.

Gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG ist ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens von 20 % der Strafhöhe, das sind
S 3200,-, zu leisten.

Text

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Berufungswerber für

schuldig erkannt, er habe am 14 11 1996 gegen 00 20 Uhr auf der L

in , Fahrtrichtung bis auf Höhe des Hauses 47 den

PKW mit dem Kennzeichen in einem durch Alkohol

beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Dadurch habe er § 99 Abs 1 lit a in Verbindung mit § 5 Abs 1 StVO 1960 verletzt.

Es wurde über ihn eine Geldstrafe von S 16000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen) verhängt.

Weiters wurde dem Berufungswerber gemäß § 64 Abs 3 VStG der Ersatz der Auslagen der Untersuchungskosten der Blutalkoholuntersuchung in Höhe von S 1890,-- auferlegt.

In der Berufung wird die Beweiswürdigung der Behörde I. Instanz bezweifelt. Auch fordert der Berufungswerber eine Kopie des Ergebnisses der gerichtsmedizinischen Untersuchung der Blutprobe an, um die Kosten zu entrichten. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde weiters vorgebracht, daß bei Annahme des Nachtrunkes von einer Flasche Bier aufgrund der Rückrechnung davon auszugehen sei, daß der Berufungswerber im Lenkzeitpunkt keine relevante Alkoholisierung aufweise.

Das Verwaltungsstrafverfahren gründet sich auf eine Anzeige des

Gendarmeriepostens vom 14 11 1996, GZ P-1366/96.

Aus

dieser Anzeige ergibt sich, daß RI im Zuge der

Verkehrsüberwachung den Berufungswerber anlässlich einer Lenker- und

Fahrzeugkontrolle anhielt und deutliche Alkoholisierungsmerkmale

feststellte. In weiterer Folge erbrachten zwei an diesem Tag am

Rechtsmittelwerber vorgenommene Untersuchungen seiner Atemluft auf

Alkoholgehalt mittels Alkomaten um 00 46 Uhr einen

Atemluftalkoholgehalt von 0,83 mg/l und um 00 49 Uhr einen solchen

von 0,86 mg/l. Eine vom Gemeindefeldarzt Dr. , ,

abgenommene

Blutprobe ergab dem Untersuchungsergebnis des Institutes für

gerichtliche Medizin der Universität Graz vom 20 11 1996 zufolge

eine

Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille zum Zeitpunkt dieser

Blutabnahme gegen 02 30 Uhr.

In einem Schreiben vom 26 11 1996 führt der Berufungswerber aus, daß seine Lebensgefährtin und nunmehrige Ehefrau, welche das Ergebnis der

Alkomatuntersuchung ebenfalls nicht glauben konnte, um 01 30 Uhr des Tattages zu ihrer Mutter gefahren sei, um zu fragen, welche Möglichkeit bestehe, um gegen das fälschliche Ergebnis vorzugehen.

Die damalige Lebensgefährtin und nunmehrige Ehegattin des Berufungswerbers, Frau , erklärte am 20 01 1997 zeugenschaftlich vor der Bezirkshauptmannschaft Güssing, sie sei zur vorgehaltenen Tatzeit im Hause des Rechtsmittelwerbers gewesen und habe dieser vor der Fahrt zu ihrer Mutter noch ein Bier getrunken.

In

der Folge sei ihrem damaligen Lebensgefährten gegen 02 30 Uhr von Dr. Blut abgenommen worden.

Demgegenüber gab die Mutter dieser Zeugin am 25 04 1997 an, ihre

Tochter habe sie kurz vor 01 00 Uhr des vorgehaltenen Tattages

geweckt, weil der Freund des Rechtsmittelwerbers, zugleich dessen

Beifahrer, zu ihnen nach Hause gekommen sei, um sie vom Vorfall zu verständigen. In weiterer Folge hätten sie diesen nach Hause bringen wollen und während der Fahrt durch den Ort im Hause des Berufungswerbers Licht brennen gesehen. Sie seien deshalb ins Haus des Berufungswerbers gegangen und hätten diesen mit einer Flasche Bier vorgefunden. Danach habe man Dr. aufgesucht, wo dem Rechtsmittelwerber gegen 02 30 Uhr Blut abgenommen worden sei. Diese Zeitangabe wurde vom Gemeindefeldarzt Dr. im erstinstanzlichen Verfahren anlässlich seiner niederschriftlichen Befragung als Auskunftsperson vor dem Gendarmerieposten am 24.01.1997 bestätigt.

Die Berufungsbehörde folgt der Behauptung des Berufungswerbers, er habe zwischen der Untersuchung seiner Atemluft auf Atemalkoholgehalt mittels Alkomaten und der Blutabnahme zusätzlich beinahe eine Flasche Bier konsumiert, nicht, zumal auch seine Trinkangaben anlässlich der Aufforderung zum Alkomattest seinen Angaben und des als Zeugen vernommenen Gendarmeriebeamten RI zufolge vorerst zurückhaltend waren, bis letztlich der Konsum von vier Flaschen Bier zugestanden wurde. Die bezüglich des behaupteten Nachtrunkes von etwa 1/2 l Bier übereinstimmenden Zeugenaussagen der Ehegattin des Beschuldigten sowie dessen Schwiegermutter verlieren zudem an Glaubwürdigkeit, weil diese aufgrund ihres Naheverhältnisses zum Rechtsmittelwerber wohl geneigt sein werden, diesen zu entlasten. Außerdem sind diese Zeugenaussagen auch widersprüchlich. So gab die seinerzeitige Lebensgefährtin und nunmehrige Ehegattin, geb., im erstinstanzlichen Verfahren vorerst an, sich zur Tatzeit im Haus des Beschuldigten befunden zu haben, während die nunmehrige Schwiegermutter des Rechtsmittelwerbers vor der Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz zeugenschaftlich angab, ihre Tochter habe sie geweckt, weil der Beifahrer des Berufungswerbers zu uns nach Hause kam. Erst in weiterer Folge seien sie und ihre Tochter im Hause des Berufungswerbers eingetroffen, wo dieser eine Flasche Bier getrunken habe. Dazu kommt, daß auch der Berufungswerber in seinem Schreiben vom 26.11.1996 davon spricht, daß seine damalige Lebensgefährtin zu deren Mutter gefahren sei, um Rat einzuholen.

Auch

diese Version widerspricht der Zeugenaussage der nunmehrigen Schwiegermutter. Die Ehegattin des Beschuldigten versuchte anlässlich ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung über Vorhalt ihrer erstinstanzlichen Zeugenaussage diesen

Widerspruch wenig glaubwürdig aufzulösen, indem sie nunmehr behauptete, die erstinstanzliche Aussage beziehe sich auf die zweite Fahrt in derselben Nacht, bevor man zum Gendarmerieposten gefahren sei. Diese Widersprüche mindern die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen.

Dazu kommt, daß es auch jedem menschlichen Erfahrungsschatz widerspricht, daß der Beschuldigte angesichts der Schwere des ihm gemachten Tatvorwurfes den behaupteten Nachtrunk nicht bei erster sich bietender Gelegenheit erwähnte und so weder anlässlich seines neuerlichen Aufsuchens des Gendarmeriepostens gegen 02 00 Uhr des vorgehaltenen Tattages, wie der Zeuge RI angab, noch dem die Blutabnahme vornehmenden Gemeindefeldarzt gegenüber dessen Aussage zufolge eine Erwähnung des nunmehr behaupteten Nachtrunkes machte (vgl. VwGH vom 12.10.1970, 133/70). Auf Grund dessen geht die Berufungsbehörde davon aus, daß der vom Berufungswerber geltend gemachte Nachtrunk nicht als erwiesen anzusehen ist.

Geht man nun von dem für den Berufungswerber günstigeren Ergebnis der

Untersuchung der Blutprobe aus, welches 0,8 Promille zum Zeitpunkt der Blutabnahme gegen 02 30 Uhr auswies, ergibt sich bei Nichtberücksichtigung des Nachtrunkes dem im gesamten Verwaltungsstrafverfahren unbestritten gebliebenen amtsärztlichen Gutachten der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 04 09 1997 zufolge ein Blutalkoholgehalt zum vorgehaltenen Tatzeitpunkt von 1,02 Promille.

Der Rechtsmittelwerber hat daher das ihm vorgeworfene Verwaltungsdelikt zu verantworten. Zum Verschulden sei auf § 5 VStG verwiesen.

§ 5a Abs 2 StVO 1960 bestimmt, daß die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen sind, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden ist. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBINr 136, vorzuschreiben. Aus dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich, daß die Behörde die Kosten

der Untersuchung dem Berufungswerber vorzuschreiben hat. Dabei ist in

analoger Anwendung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu

§ 76 AVG und § 64 Abs 3 VStG davon auszugehen, daß vorerst die Festsetzung der Sachverständigengebühr in Form eines Bescheides gegenüber dem Sachverständigen zu erfolgen hat. Erst dann, wenn dies rechtskräftig erfolgt ist, kann durch einen eigenen Kostenbescheid der diesbezügliche Betrag auf den Berufungswerber überwält werden. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, war die Vorschreibung der Untersuchungskosten aufzuheben.

Die Behörde I. Instanz wird in weiterer Folge die oben geschilderte Vorgangsweise einzuhalten haben.

Zur Strafbemessung:

Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung schädigte in nicht unerheblichem Maße das an der Verkehrssicherheit bestehende Interesse, dem die Strafdrohung dient. Übermäßiger Alkoholkonsum im Straßenverkehr ist oft Anlaß schwerster Verkehrsunfälle. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat kann selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen nicht als gering angesehen werden.

Daß die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder, daß die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist weder hervorgekommen noch auf Grund besonderer Tatumstände anzunehmen

und kann daher das Verschulden des Berufungswerbers nicht als geringfügig angesehen werden.

Bei der Strafbemessung war mildernd kein Umstand zu berücksichtigen, erschwerend zwei einschlägige Vorstrafen zu werten.

Gleichzeitig war auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Berufungswerbers Bedacht zu nehmen (Einkommen: S 17000,- netto; Vermögen: ein Bauplatz; Sorgepflichten: ein Kind).

Unter Bedachtnahme auf den gesetzlichen Strafsatz, den Unrechtsgehalt

der Tat und das Verschulden des Berufungswerbers ist die verhängte Strafe als angemessen anzusehen.

Im übrigen muß eine Strafe auch geeignet sein, den Berufungswerber von einer Wiederholung der Tat ausreichend abzuschrecken und generalpräventive Wirkungen zu entfalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Kosten der Untersuchung; Blutabnahme; Kostentragung; Vorgangsweise

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at